

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

Kais. Königl. Stadt Br. Neustadt deleg. nõe
des Landgerichtes Schwarzenbach

über die, mit

Franz D****

wegen der Verbrechen des Mordes und
des Diebstahles

abgeführte Kriminaluntersuchung geschöpft, und in Folge der,
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten
Bestätigung

heute am 9. May 1828

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Franz D****, 34 Jahre alt, von Schwarzenbach, in Oestreich unter der Enns, B. U. W. W. gebürtig, katholischer Religion, verheyrathet, Besitzer eines Ganzlehens im Markte Schwarzenbach, gelangte in Besitz dieser nicht unbedeutenden Wirthschaft im Jahre 1817 durch Ehelichung der Tochter des vorigen Besitzers.

Im Jahre 1825 hat Franz D**** den Gottfried Reisner, Bruder seines Schwiegervaters mit seinen zwey Kindern als Inwohner aufgenommen.

Durch die 13jährige Tochter des Gottfried Reisner kam Franz D**** in Kenntniß, daß ihr Vater Silbergeld besitze, und dieses in seiner Truhe versperret habe.

In der Erndtezeit des Jahres 1826 faßte Franz D**** den Entschluß, dem Gottfried Reisner das Silbergeld zu entwenden, und setzte diesen Entschluß in wiederholten Angriffen, wobey er 80 fl. Conv. Münze sich zueignete, in das Werk.

Am Josephitage 1827 entdeckte Gottfried Reisner den Abgang seines Geldes; er sprach hierüber mit Franz D**** auf eine solche Art, daß letzterer entnehmen konnte, er werde des Diebstahles verdächtig gehalten.

Erst am 25. April 1827 machte Gottfried Reisner die Anzeige bey der Herrschaft Schwarzenbach, daß ihm sein Silbergeld entwendet worden sey, und gab die Verdachtsgründe an, welche den Franz D**** der That beizueigneten.

Franz D**** erfuhr noch am selben Tage, daß Gottfried Reisner in der Amtskanzley war, auch wurde er von der Herrschaft vorgeschickt, am 1. May 1827 sich dahin zu stellen.

Am 28. April 1827 Abends 7 Uhr, als die Dienstleute, und der Inwohner Gottfried Reisner auf Franz D****s Mühlwiese ihre Arbeit vollendet hatten, und sich auf verschiedenen Wegen nach Hause begaben, faßte der dort auch anwesende Franz D**** im Abgehen den Entschluß, dem Gottfried Reisner nachzugehen, ihn zu befragen, warum er in der Amtskanzley gewesen? und wenn er hören würde, daß Gottfried Reisner wegen des ihm entwendeten Geldes bey der Herrschaft war, ihn zu erschlagen, weil Franz D**** sich dachte, daß es in diesem Falle, um dem Gerichte, welches aus einer Diebstahlsanklage wider ihn entstehen könnte, auszuweichen, schon besser sey, wenn Reisner (aus der Welt) wegkomme. In diesem vorgefaßten Entschlusse nahm Franz D**** eine Haue zur Hand, und folgte dem Gottfried Reisner auf dem Fahrwege durch den Wald nach.

Als sie auf dem Wege nach Haus allein beisammen waren, ließ sich Franz D**** mit Gottfried Reisner aus der oben angedeuteten Absicht in ein Gespräch ein, und als es sich hierbei zeigte, daß Reisner wirklich aus der von D**** geahndeten Ursache bey der Herrschaft war; so versetzte D**** dem neben ihm gehenden Gottfried Reisner mit dem eisernen Deyr der Haue auf die rechte Seite des Kopfes einen so gewaltigen Schlag, daß nach seiner Meinung Reisner todt seyn solle.

Reisner stürzte zwar zu Boden, weil er jedoch dem sich entfernenden D**** nachrief: „warte, ich werde dir schon einen Herrn finden!“ gieng D**** zurück, und versetzte dem auf der Erde sitzenden, und den Kopf mit beyden Händen haltenden Reisner von rückwärts mit der Haue noch mehrere Schläge auf den Kopf; bis Reisner sich nicht mehr bewegte, wodurch sich D**** von dem wirklich erfolgten Tode des Reisner überzeugt hielt.

D**** faßte hierauf den Ermordeten, trug ihn eine ziemlich weite Strecke in die Waldung, der Dohsengraben genannt, grub mit der Haue ein Grab, und weil dieses zu kurz und zu seicht aus-

fiel, schlug er dem Reisner mit der Haue beyde Füße unter dem Knieen ab, reinigte hierauf die Haue vom Blute, und begab sich nach Hause.

Erst am andern Tage früh verscharrte er den Leichnam, und warf die abgehauenen Füße ins Gebüsch, wo er diese mit Erde und Laub bedeckte.

Während der mit Franz D**** geführten Untersuchung bekannte er nach mehreren Umtrieben diese verbrecherischen Handlungen in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

Der ermordete Gottfried Reisner, bey 60 Jahre alt, Vater zweyer noch unmündiger Kinder, wurde der gesetzlichen Vorschrift gemäß ärztlich untersucht, und es erhob sich aus dem Befunde, daß dessen Hirnschale den Anblick einer gräßlichen Verwüstung darstellte; denn es war die ganze rechte Hälfte des Stirnbeines, und das rechte Seitenwandbein zerschlagen, welche Wunden mit solcher Gewalt angebracht waren, daß hieraus der Tod nothwendig erfolgen mußte.

U r t h e i l.

Der Franz D**** ist der Verbrechen des Mordes, und des Diebstahles schuldig, und solle deßhalb nach Vorschrift des 119. §. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an demselben gemäß des 10. §. ebendasselbst mit dem Strange vollzogen werden.

